



Plesch &amp; Mählmeyer - Rechtsanwälte

Huntestrasse 2 - 26135 Oldenburg

[Jann Plesch ▶](#)[Christoph Mählmeyer ▶](#)[Gerd Plesch ▶](#)[Aktuelles ▶](#)[Mitarbeiterinnen ▶](#)[Kontakt + Anfahrt ▶](#)[Virtuelle Kanzlei ▶](#)[Download als PDF-Datei](#)[> Missbrauch Krankenversicherungskarten](#)[> Warenkauf im Ausland](#)

### Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die nach § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz erforderliche Beschäftigtenzahl (mehr als 10 Arbeitnehmer) erreicht ist, beim Arbeitnehmer liegt.

Dieser genüge seiner Darlegungslast aber bereits dann, wenn er die ihm bekannten Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass kein Kleinbetrieb vorliegt. Der Arbeitgeber muss sich daraufhin vollständig zur Anzahl der Beschäftigten erklären. Bleibt auch nach Beweiserhebung unklar, ob die für den Kündigungsschutz erforderliche Beschäftigtenzahl erreicht ist, geht dieser Zweifel zu Lasten des Arbeitnehmers (BRG Urteil vom 26. Juni 2008 - 2 AZR 264/07).